

TE UVS Wien 1997/02/14 02/26/42/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1997

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch das Mitglied Mag Fridl über die Maßnahmenbeschwerde des Herrn Dr Markus F vom 25.7.1995, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung, entschieden:

Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Öffnung des dem Beschwerdeführer gehörigen PKW, Herausnahme des dem Beschwerdeführer gehörigen Hundes und dessen Verbringung in das Tierschutzheim, wird gemäß § 67 a Abs 1 Z 2 in Verbindung mit § 67c Abs 4 AVG abgewiesen.

Gemäß § 79a AVG wird dem Beschwerdeführer der Ersatz der mit S 6.865,-- (sechstausendachthundertfünfundsechzig) bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Handen des Bundesministeriums für Inneres als Rechtsträger der belangten Behörde auferlegt.

Text

Begründung:

Die Maßnahmenbeschwerde vom 25.7.1995 des Beschwerdeführers lautet wie folgt:

"Gemäß § 67c AVG erhebt der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist Beschwerde gegen die am 11.07.1995 um 12.30 Uhr vorgenommene Maßnahme durch die Bundespolizeidirektion Wien, Beamter Dienstnummer 17; nämlich die Öffnung des PKW Mercedes 250 SL in Wien, M-straße/Kreuzung D-straße und Herausnahme des dem Beschwerdeführer gehörigen Hundes und dessen Verbringung in das Tierschutzheim. Der Beschwerdeführer wurde durch diese Maßnahme in seinem Besitzrecht sowohl hinsichtlich des PKW als auch hinsichtlich des Hundes beeinträchtigt.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer hat am 11.07.1995 einen Besprechungstermin bei einem in der M-straße ansässigen Kunden um 10.00 Uhr. Er verspätete sich zu diesem Termin und langte erst um 10.15 Uhr dort ein. Dabei führte er seinen Hund im Auto mit. Um 12.40 Uhr kehrte der Beschwerdeführer von seinem Termin zurück und mußte feststellen, daß sein Auto geöffnet worden war und sein Hund nicht mehr im Auto war. Er fand eine Verständigung der Bundespolizeidirektion Wien vor, wonach der Hund beim Wiener Tierschutzverein sei. Die auf der Verständigung angegebene Zeit wonach der Hund bereits seit "09.30 Uhr" im "geschlossenen PKW" gewesen wäre, ist, wie oben dargelegt, unrichtig.

Beweis:

Einvernahme des Beschwerdeführers, im Bestreitungsfall Zeugen. Die Abnahme des Hundes stützt sich laut der Anzeige auf Tierquälerei.

Gemäß § 4 des Wiener Tierschutzgesetzes darf niemand ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötig Qualen, Schmerzen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in Angst versetzen.

In § 5 sind demonstrativ Formen der Tierquälerei angeführt. Das Wartenlassen eines Hundes in einem 31 Jahre alten Cabrio, in dem durch große Lücken und Spalten im Stoffdach ausreichend Luftzufuhr vorhanden ist, entspricht einer Tierquälerei nicht. Dieser Sachverhalt fällt auch nicht unter den Generaltatbestand des § 4 Abs 1.

Der Hund bekommt regelmäßig Wasser und Futter. Er hat auch an diesem Morgen ausreichend getrunken, bevor ich meine Wohnung, ca 10 Fahrtminuten von der M-straße entfernt, verlassen habe. Entsprechend der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Betreuung von Tieren bei Tiertransporten auf der Straße

(Tiertransport-Betreuungsverordnung, BGBl 1995/440, sind Hunde beim Transport im Abstand von höchstens vier Stunden zu tränken. Daß der Hund ungefähr 2,5 Stunden kein Wasser bekommen hat, ist keine Tierquälerei.

Der Hund war vor Jahren in Südfrankreich, damals als streunender herrenloser Straßenkötter, von einem Motorrad überfahren worden. Er hatte ein völlig zerschmetterttes Becken, beide Hinterläufe waren gelähmt. Der Hund sollte in einem Tierheim eingeschläfert werden. Der Beschwerdeführer hat das damals fremde Tier übernommen, nach Österreich eingeführt und hier gesund gepflegt. Daß das Tier mit diesem Becken und den mehrfach gebrochenen Hinterläufen überhaupt laufen kann ist medizinisch kaum erklärbar. Es bedarf einiger Pflege und auch ständiger Kosten, diesen Hund bei guter Gesundheit zu erhalten.

Das Tier ist ungewöhnlich stark auf den Beschwerdeführer fixiert. Offenbar aus schlechten Jugendjahren, bevor der Hund vom Beschwerdeführer übernommen wurde, verblieben Ängste dieses hochsensiblen Hundes, allein gelassen zu werden. Manchmal rückt er ohne daß er ohne Unterbrechung laut heult, dann nicht von meiner Seite und verbleibt getrennt von mir nirgendwo, nicht einmal zu Hause oder in meinem Büro, nur eben im Auto. Daß ich ihn, auch wenn er solche Anfälle hat, nicht überallhin mitnehmen kann, sondern dann eben im Auto lassen muß, ist verständlich. Der gegenständliche PKW steht im Sommer oft in der Hauseinfahrt bei der Mutter des Beschwerdeführers in praller Sonne. An manchen seiner "neurotischen" Tage springt der Hund ins Auto und kann auch bei größter Hitze nicht bewegt werden, herauszukommen, um sich etwa im Garten unter einen schattigen Baum zu legen. Ihm ist im Auto offensichtlich heiß, wie jedem von uns an heißen Tagen, aber er verbleibt stundenlang dort und fühlt sich dort sicher, daß man ihn nicht alleinläßt.

Hitze, weitaus größerer Hitze als sie in Österreich vorkommt, ist dieser Hund, der aus der heißesten Gegend Südfrankreichs stammt, gewohnt.

Daß er viel Wasser gesoffen hat, wenn er nach 2 Stunden im warmen Auto Wasser bekommt, ist nicht verwunderlich. Wenn wir an heißen Sommertagen gemeinsame Wanderungen machen, sauft er Unmengen von Wasser, wenn wir in eine Hütte gelangen. Niemand käme auf die Idee, den Hund als gequältes Tier zu betrachten, wenn wir wandern gehen.

Auch in meiner Wohnung in der Stadt ist es manchmal im Sommer sehr heiß. Mein Hund leidet darunter weniger als ich. Er liegt die ganze Nacht auf seinem Platz und läuft während der Nacht auch nicht ein einziges Mal in die Küche, wo stets eine gefüllte Wasserschüssel steht. Erst kurz bevor ich morgens aus der Wohnung gehe, kommt er täglich in der Früh von seinem Platz, sauft dann an heißen Tagen große Mengen an Wasser in der Küche und verläßt dann mit mir die Wohnung.

Daß er bei seiner "Befreiung" aus dem Auto "erschöpft" gewirkt hat, ist nicht verwunderlich. Dieser Hund wirkt immer erschöpft, äußerst träge und langsam. Auch im Winter. Sagen sie ihm aber ein "Zauberwort" wie etwa "spazieren gehen" verwandelt er sich schlagartig in ein "Energiebündel".

Mit dem Hund verbindet mich eine enge Beziehung und er wird schon auf Grund seines Wesens nicht nur von mir, sondern auch von den Mitarbeitern meiner Kanzlei geliebt und sehr umsorgt. Umso mehr empört mich der Vorwurf der Tierquälerei.

Als im Umweltrecht spezialisierter Rechtsanwalt beschäftigt mich auch die Problematik der kommerziellen Viehtransporte. Ich schlage vor, daß die belangte Behörde ihre Zeit besser verwendet, um hier Erleichterungen für gequälte Tiere zu schaffen, anstatt auf Grund unrichtiger offenbar von der Behörde nicht überprüfter Zeitangaben eines Anzeigers, mit großem Zeitaufwand und unter Verursachung beträchtlicher Kosten (Feuerwehr, Tierrettung,

Polizeieinsatz, Verwaltungsaufwand) meinen leider sogar etwas verhätschelten Hund aus meinem Fahrzeug zu entnehmen und in ein Tierheim zu bringen, wo noch dazu beträchtliche Infektionsgefahr von dort befindlichen zahlreichen kranken Tieren für den Hund besteht. Wie ist der Streß, dem die vielen Tiere in einem solchen Tierschutzheim ausgesetzt sind, zu beurteilen? Sicher nicht als Tierquälerei, obwohl die Tiere dort sehr leiden.

Man tut halt sein bestes, hier und dort. Ohne Zweifel wäre es auch für meinen Hund besser gewesen, mit mir im klimatisierten Besprechungszimmer bei meinem Kunden zu sitzen. Aber das ist eben nicht möglich gewesen. Jeder möchte gerne manches noch besser machen und es ist doch oft nicht möglich. Aber, das Warten im Auto war für meinen Hund, der mich seit nunmehr sieben Jahren Tag und Nacht begleitet, keine Quälerei. Und es scheint mir nicht sinnvoll, ohne Not das Tier aus seiner gewohnten Umgebung zu reißen und ins Tierheim zu bringen, wo er noch dazu, wie ich gehört habe, "zum Abkühlen geduscht wurde"; er, den jedesmal fast der Herzschlag trifft, wenn er einmal gewaschen wird. Der Beschwerdeführer stellt daher den Antrag,

1.

den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären,

2.

der belangten Behörde den Ersatz der Kosten in verzeichneter Höhe aufzuerlegen.

Kostenersatz:

1 Schriftsatzaufwand für Beschwerde ÖS 8.333,33

Verhandlungsaufwand ÖS 10.400,--

Bundesstempel: a Eingabegebühr ÖS 120,--

je Ausfertigung der Beschwerde,

je Beilage ÖS 30,-- je Bogen ÖS 180,--

gesamt ÖS 18.913,33"

In Ergänzung der Maßnahmenbeschwerde führte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 22.8.1995 aus:

"Die Maßnahme der Verbringung des Hundes des Beschwerdeführers aus dessen PKW ist schon deshalb rechtswidrig, weil sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

Die M-straße liegt mitten in einem Businesscenter, wo fast ausschließlich Fahrzeuge von dort jeweils beschäftigten Personen abgestellt sind. Es wäre für die amtshandelnden Exekutivorgane ein Leichtes gewesen, nachdem sie auf Grund des Kennzeichens sofort den Namen des Zulassungshalters des PKW (Beschwerdeführer) ausgeforscht hatten, auch nur im Amtlichen Telefonbuch Wien nachzusehen (Wiener Auto-Kennzeichen!) und den Beschwerdeführer entweder über sein Büro (unter "Dr Markus F" im Telefonbuch ersichtlich) oder auf dessen Mobiltelefon zu erreichen und ihm die bevorstehende Amtshandlung anzudrohen. Im Sinne einer Verwaltungsökonomie hätte dies einen Aufwand der Polizei von maximal 10 Minuten verursacht; gegenüber dem nun entstandenen und noch entstehenden Aufwand für einen Löschzug der Feuerwehr mit vier Mann Besatzung (!), für den Einsatz der Tierrettung mit zwei Mann Besatzung (!), den Aufwand der Exekutivorgane der Wiener Polizei und der nun nachfolgenden Aktenbearbeitungsarbeiten wäre dies weitaus kostengünstiger gewesen.

Der Beschwerdeführer war während der gesamten Zeit der Abstellung des PKW am gegenständlichen Ort vom PKW 50 Meter entfernt im Büro eines Kunden. Er war dort ständig telefonisch erreichbar. Im Fall der telefonischen Verständigung hätte der Sachverhalt sofort aufgeklärt werden können bzw hätten im Bedarfsfall auch entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der Verwaltungsökonomie wäre das amtshandelnde Organ der Polizei verpflichtet gewesen,

-

Nachforschungen über den richtigen Zeitpunkt des Abstellens des PKW einzuholen,

-

den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen versuchen. Dem Beschwerdeführer wären keine unnötigen Kosten und Aufwendungen entstanden.

Die Maßnahme war gesetzeswidrig."

Hiezu erstattete die Bundespolizeidirektion Wien am 18.10.1995

folgende Gegenschrift:

"I: Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der im Akt befindlichen Anzeige

vom 11. Juli 1995.

Beweis: vorgelegter Verwaltungsakt

II. Rechtslage

Der Beschwerdeführer (nachfolgend kurz: Bf) erachtet sich durch die angefochtene Maßnahme der Bundespolizeidirektion Wien in seinem Besitzrecht hinsichtlich seines PKW und seines Hundes verletzt.

1. Gemäß § 22 Abs 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltgesetzes (LGBl für Wien Nr 39/1987 idF des Gesetzes LGBl für Wien Nr 11/1991) sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, ua Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung des Gesetzes besteht.

§ 4 Abs 1 leg cit lautet:

"Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötig Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen, oder es unnötig in schwere Angst versetzen. ..."

Wie sich aus der Anzeige ergibt, betrug die Außentemperatur zum Zeitpunkt des Einschreitens 32 Grad im Schatten. Der Hund des Bf befand sich in einem geschlossenen Fahrzeug, welches direkter Sonnenbestrahlung ausgesetzt war. Die in der Anzeige genannte Zeugin erklärte, daß sich der Hund bereits seit etwa zweieinhalb Stunden ununterbrochen im Fahrzeug befände. Das Tier erlitt nach den eigenen Wahrnehmungen der Beamten offensichtlich Qualen. Der Verdacht der Übertretung gemäß § 28 Abs 1 leg cit konnte daher in vertretbarer Weise angenommen werden.

Nachdem die Versuche, den Fahrzeuglenker ausfindig zu machen, fehlschlügen, blieb den Beamten keine andere Möglichkeit, als das Fahrzeug unter möglicher Schonung durch die Feuerwehr öffnen zu lassen. Die Öffnung hatte keinerlei Beschädigungen des Fahrzeuges zur Folge. Die Abwägung dieses schonend vorgenommenen Eingriffs gegen die Qualen, welche ein Tier erleidet, wenn es bei derart hohen Außentemperaturen ohne Versorgung mit Wasser in einem Fahrzeug eingesperrt ist, kann nur zu dem Ergebnis führen, die Öffnung des Fahrzeuges zu veranlassen. Bei dieser Entscheidung mußte ferner berücksichtigt werden, daß die Temperatur im Fahrzeug noch höher war als im Freien. Aufgrund dieser Überlegungen und der Situation, die sich an Ort und Stelle darbot, mußten die einschreitenden Beamten davon ausgehen, es mit einem der ständig zahlreicher werdenden Fahrzeuglenker zu tun zu haben, die ihr Tier völlig rücksichtslos behandeln oder dieses grob fahrlässig unnötigen Qualen aussetzen. Das Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Hund solche Temperaturen aufgrund seiner Herkunft gewöhnt sei, geht schon deshalb ins Leere, da dieser Umstand - auch wenn er den Tatsachen entspräche - für die einschreitenden Beamten nicht ersichtlich sein konnte. Im übrigen mag dieser Umstand allenfalls für das Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung sein, nicht jedoch für die objektive Feststellung des Verdachtes des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung.

Auch der Hinweis des Bf auf die Tiertransport-Betreuungsverordnung, welche aufgrund des Tiertransportgesetzes-Straße (TGSt) erlassen worden ist, ist verfehlt. § 1 Abs 2 Z 3 TGSt bestimmt nämlich, daß von den Bestimmungen dieses Gesetzes Transporte ausgenommen sind, die zwar lebende Heimtiere zum Gegenstand haben, jedoch ohne gewerbliche Absicht des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden. Der Transport des Hundes des Bf erfolgte aber eben ohne gewerbliche Absicht.

Das Einschreiten der in der Anzeige genannten Beamten begegnet daher, was das Öffnen des PKW betrifft, keinen Bedenken.

2. § 20 Abs 2 Z 1 lit b des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes normiert die Obliegenheit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei dienstlicher Wahrnehmung einer Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs 1 und § 5 die vorläufige Beschlagnahme von Tieren und Gegenständen, sofern dies zur Beendigung der Tierquälerei erforderlich ist, durchzuführen. Wie sich aus den unter Punkt 1. dargelegten Überlegungen ergibt, war das Vorliegen des Verdachts der genannten Verwaltungsübertretung vertretbarer Weise anzunehmen. Da die Verständigung des Bf nicht gelungen war und dieser auch keine Nachricht über seinen Verbleib beim Fahrzeug hinterlassen hatte, war die vorläufige Beschlagnahme des Hundes zur Beendigung der Tierquälerei erforderlich. Auch hinsichtlich seines Hundes ist der Bf daher durch die Amtshandlung in keinem Recht verletzt worden.

Die Bundespolizeidirektion Wien stellt daher den Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

An Kosten werden verzeichnet:

Schriftsatzaufwand S 4.000,--

Vorlageaufwand S 565,--

S 4.565,--

Kürzung um 1/3 - S 1.522,--

S 3.043"

In seiner Replik vom 18.12.1995 führte der Beschwerdeführer aus wie folgt:

"Die belangte Behörde beruft sich auf eine Anzeige einer Zeugin, daß sich der Hund bereits seit etwa 2 1/2 Stunden ununterbrochen in dem Fahrzeug befunden hätte. Bevor die Beamten weitreichende Maßnahmen setzen, hätten sie die Unrichtigkeit dieses Sachverhalts leicht überprüfen können. Unmittelbar bei dem Fahrzeug, höchstens 2 m davon entfernt befindet sich ein Würstelstand. Der Verkäufer dort hat direkt auf das Auto geblickt. Er war während der ganzen Zeit dort und ist ihm der knallrote Oldtimer auch aufgefallen. Diesen Verkäufer hätten die Beamten zum Beispiel fragen können. Die amts handelnden Beamten behaupten, im Auto wäre es unerträglich heiß gewesen, es wäre in der prallen Sonne gestanden und der Hund hätte überdies keine Luft bekommen, weil nicht einmal die Fenster geöffnet gewesen wären. Richtig ist, daß das Fetzendach dieses Mercedes einen sehr guten Wärmeschutz bietet. Sie sitzen darin im Schatten. Drinnen heizt es nicht wie bei modernen Autos auf. Natürliche Materialien wie Holz, Leder und Wollfasern, die in diesem Auto verarbeitet sind, waren nicht heiß wie Plastikarmaturen, Kunststoffsitze oder Gummimatten. Obwohl ich das Auto nur im Sommer fahre, wenn es heiß ist, drehe ich sogar im Straßenverkehr mit geschlossenem Dach bei großer Hitze und größtem Stau kaum jemals das Gebläse auf. Daß es ein solches überhaupt gibt, habe ich erst nach zwei Jahren entdeckt. Vorher hatte ich nie danach gesucht, weil die Raumtemperatur im Auto inneren auf Grund der verwendeten natürlichen Materialien angenehm ist. Ersticken kann der Hund wohl auch nicht bei langen Luftschlitzen im Dach mit teilweise über 3 cm Breite.

Das Autokennzeichen des Beschwerdeführers ist auf seine Rechtsanwaltskanzlei angemeldet. Die amts handelnden Beamten der belangten Behörde hatten dies auch unverzüglich festgestellt. Den Herrn Beamten waren der Name und die Adresse, auch die Telefonnummern der Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers bekannt. Zumindest hätten auch letzte ihnen bekannt sein müssen und können, da sie diese Nummern auch über Funk anfragen hätten können und die Nummern auch im amtlichen Telefonbuch verzeichnet sind. In der Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers gibt es mehrere Amtsleitungen. Im gegenständlichen Zeitraum war keine rege Telefontätigkeit, sodaß zumindest eine Leitung stets frei war. Die Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers war den ganzen Tag mit drei Damen besetzt. Auch die Mobiltelefonnummer des Beschwerdeführers ist nicht geheim. Das Mobiltelefon hatte der Beschwerdeführer im gegenständlichen Zeitraum empfangsbereit bei sich. Der Beschwerdeführer war also über Mobiltelefon und über die Kanzlei jederzeit sofort erreichbar. Er war auch nur ca 140 m vom "Tatort" entfernt.

Welche "Versuche den Fahrzeuglenker ausfindig zu machen, fehlschlügen", erläutert die belangte Behörde nicht. Angerufen, was wohl das Einfachste gewesen wäre, haben die amts handelnden Beamten jedenfalls weder in der Kanzlei des Beschwerdeführers, noch auf seinem Mobiltelefon. Ein kurzer Anruf wäre beispielsweise nur eine der

"anderen Möglichkeiten, als das Fahrzeug durch die Feuerwehr öffnen zu lassen", gewesen, die die belangte Behörde nicht erkennen will.

Die belangte Behörde bringt vor: "Das Tier erlitt nach eigenen Wahrnehmungen der Beamten offensichtlich Qualen." Gleichzeitig bringt die Behörde in ihrer Gegenschrift vor, daß "das Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Hund solche Temperaturen aufgrund seiner Herkunft gewöhnt sei, für die einschreitenden Beamten nicht ersichtlich sein konnte." Konnten die Beamten nun beurteilen, ob der Hund "Qualen erlitt" oder nicht? Was war denn nun wirklich für die Herren ersichtlich?

Der Hund des Beschwerdeführers ist in der Tat und selbst nach den (unrichtigen) Angaben der anzeigenden Zeugin weitaus kürzer im Fahrzeug verblieben, als dies nach der Tiertransport-Betreuungsverordnung zulässig gewesen wäre. Die belangte Behörde beruft sich darauf, daß die in der Tiertransport-Betreuungsverordnung zum Schutz der Tiere festgesetzten Fristen auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar sind.

Meint die belangte Behörde, die Intention des Gesetzgebers könnte es sein, daß privat gehaltene Tiere nicht, gewerblich transportierte Tiere jedoch schon gequält werden dürfen? Ist die in der Tiertransport-Betreuungsverordnung festgelegte Frist nicht doch ein Richtwert für den qualfreien Tiertransport? Meint die belangte Behörde nicht, daß der Gesetzgeber Sachverständigen-Rat eingeholt hat, um Grenzwerte festzulegen, die einen qualfreien Tiertransport gewährleisten bei Hitze und Kälte, bei abgestelltem oder fahrendem Fahrzeug, ungeschützt vor Sonneneinstrahlung - Was auf der Straße die Regel ist! oder im Schatten.

Ich rege an, die amts handelnden Beamten zu befragen, welchen Sachverhalt, welche Schulung oder Erfahrung sie für die Beurteilung des "Quälens" eines Tieres haben, wenn sie "Qualen" meines Hundes entgegen einer sachverständigen Verordnung festgestellt haben.

Darüberhinaus habe ich bereits erläutert, daß ich den Hund aus beruflichen Gründen im Auto lassen mußte. Soll ich ihn deshalb qualfrei einschläfern lassen, nur weil ich ihm manchmal nicht optimale Lebensbedingungen - Trotzdem ohne ihn zu quälen! - bieten kann?

Ich kämpfe in meinem Beruf als Spezialist für den Schutz der Umwelt zum Wohle von Mensch und Tier und Pflanze. Es schmerzt, die Leiden von Millionen von Menschen täglich über die Medien verfolgen zu müssen. Es berührt, Berichte über Tierquälerei fast täglich zu sehen oder zu hören. Tierquälerei nicht nur in entfernten Ländern, auch in Österreich. Und es ist Aufgabe der belangten Behörde Mensch und Tier vor Unrecht, vor Qualen, zu schützen. Der Schützende kann aber selbst leicht Unrecht tun, wenn die "Schutzmaßnahmen" ungerechtfertigt und vor allem unangemessen sind (Lord protect me from Protectors").

Die amts handelnden Beamten mögen es - vielleicht nicht ganz unverständlich - als "Qual" empfunden haben, an einem heißen Sommertag wie jenem einer Anzeige einer Zeugin nachgehen zu müssen, die die Ungerechtfertigkeit und Qualen für die Lebewesen auf dieser Welt anders gewichtet, als unsere Gesellschaft, die die Gesetze und Verordnungen macht. Das rechtfertigt aber nicht, daß die Beamten sich in ihrer "Qual" nicht die Mühe gemacht haben, einen angezeigten Sachverhalt sorgfältig zu prüfen (zB Dauer des Transportes) und - falls dann nach ihrer Beurteilung noch immer erforderlich - nur angemessene Maßnahmen (zB Versuch der telefonischen Verständigung des Zulassungsbesitzers) zu ergreifen. Dies gebietet nicht nur der verfassungsmäßige Schutz des Beschwerdeführers sondern auch der gesetzliche Auftrag an die Exekutive zu einer kostensparenden Verwaltung. Der Einsatz der Polizei, der Feuerwehr, der Tierrettung und anderer hätte besser für den Schutz eines der Millionen notleidenden Menschen oder auch wirklich gequälter Tiere verwendet werden können.

"Tierschutz wird nicht dadurch vollzogen, daß der drängenden Aufforderung falsch verstandener Tierliebe einer emotionalen, aber nicht sachverständigen Zeugin nachgegeben, und einfach sorglos die Feuerwehr gerufen wird, damit der "gequälte" Hund "gerettet" wird und "gequälte" Beamte möglichst schnell wieder "seine Ruhe" hat an einem so "quälend" heißen Tag.

Ich bin in Rechten verletzt worden. Ich bin freilich von den amts handelnden Beamten nicht "gequält" worden. Diese ganze Angelegenheit, der dafür betriebene Aufwand, ist daher objektiv gesehen nicht verständlich. Aber auch ich als Hundennarr muß mich nicht von damals offenbar von der Hitze gequälten, zumindest ihren Dienst äußerst angewiderten versehen und überaus unhöflichen Beamten in der Wachstube ungerechtfertigt als "Tierquäler" beschimpfen und von den jungen Herren in Uniform in sehr beleidigender Art, als hätte ich wie ein Dummkopf meinen

Hund einer Gefahr ausgesetzt, über Tierhaltung belehren lassen und dann - nicht genug - auch noch von einem höhnisch grinsenden jungen Herren eine Verkehrsanzeige verpassen lassen, weil ich nach dem unverständlichen Verschwinden meines Hundes aus dem Auto besorgt um diesen mein Fahrzeug vor der Wachtube im Halteverbot angehalten habe.

Eine Uniform zu tragen bedeutet auch, Macht zu haben. Das aber verpflichtet vor allem, anderen verantwortungsbewußt zu helfen. Und es erlaubt nicht, fahrlässig und gleichgültig zu sein, oder sogar eigene Unzufriedenheiten rücksichtslos an anderen abzureagieren. Ich darf selbst die Uniform eines österreichischen Offiziers tragen und diene im Führungsstab für ein Bataillon, der Verantwortung trägt für 1200 Mann. Wir haben alle unsere schwachen Augenblicke. Aber wir sollten nicht so gleichgültig und überheblich handeln und uns gleichzeitig als uniformtragende Beschützer darstellen."

Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien führte am 10. Jänner 1996 und 18. April 1996 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der Beschwerdeführer (im folgenden: Bf) und der Vertreter der belangten Behörde (im folgenden: BhV) gehört und die Zeugen Gabriele M, Karl H, Rebecca S und die Sicherheitswachebeamten (im folgenden: SWB) Insp Wolfgang L, Insp Hermann Sch, und RvI Jürgen E vernommen wurden.

In der Verhandlung am 10. Jänner 1996 sagte der Beschwerdeführer wie folgt aus:

Er sei weder über sein Mobiltelefon (das eingeschaltet gewesen sei und auch funktionierte) angerufen worden noch in der Kanzlei, die zum damaligen Zeitpunkt mit 3 Damen besetzt gewesen sei. In der Kanzlei werde ein Telefonbuch geführt, in dem alle Telefonate festgehalten würden. Die Telefonate würden dem Bf nach Rückkehr in die Kanzlei immer sofort mitgeteilt. Außerdem wäre es den Damen aufgefallen, wenn ein Anruf von seiten der Polizei gekommen wäre, da der Bf keine Strafsachen macht. An diesem Vormittag habe es lediglich 2 bis 3 Anrufe gegeben. Er habe in der Kanzlei 2 Amtsleitungen und mindestens eine davon sei frei gewesen. Außerdem wüßten die Kanzleidamen auch immer, wo der Bf erreichbar sei. Er habe den beruflichen Termin in der B-AG, deren Büro sich in dem Haus, vor dem das Fahrzeug abgestellt war, befindet, durchgeführt. Es wäre daher dem Portier möglich gewesen, ihn dort zu erreichen. Der BhV verwies zum Vorbringen, daß nicht angerufen worden sei, auf die Anzeige, wonach versucht worden sei, den Zulassungsbesitzer an seiner Kanzleiadresse fernmündlich zu erreichen. Zur Replik brachte er vor, daß aus der Gegenschrift klar hervorgehe, daß der Umstand, daß der Hund auf Grund seiner Herkunft Hitze gewöhnt sein könnte, den SWB selbstverständlich nicht ersichtlich sein konnte. Die Verwaltung könne nicht immer am Grundsatz der Verwaltungsökonomie und Kostenvermeidung orientiert sein, sondern müsse diese gegen den gesetzlichen Auftrag, etwa des Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, abwägen, weshalb es im gegenständlichen Fall zu einem zwangsweisen Einschreiten gekommen sei.

Die Zeugin Frau Gabriele M sagte in der Verhandlung am 10.1.1996 aus wie folgt:

"Ich sah, daß der Bf sein Fahrzeug am Morgen, zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr, knapp beim Würstelstand abgestellt hat, dort bin ich Angestellte. Knapp vor der Mittagszeit kam ein Kunde zu mir und fragte mich, wie lange das Fahrzeug dort abgestellt sei, weil im Fahrzeug ein Hund gesessen sei. In der Folge verständigte ich den Portier des Hauses M-straße 14, Herrn H, und forderte ihn auf, den Besitzer ausfindig zu machen, da seit dem Morgen der Hund im Fahrzeug eingesperrt sei. Den Hund sah ich nicht im Auto. Ich sah zwar von meinem Arbeitsort aus das Fahrzeug, nicht aber den Hund. Diesen sah ich erst, als er aus dem Fahrzeug herausgeholt wurde."

Befragt dazu, ob der Hund gebellt oder geheult habe:

"Nein, der Hund lief auf dem Rücksitz hin und her. Man hätte den Hund bei der dortigen Verkehrslärmsituation auch nicht bellen gehört.

Der Portier rief mich zurück und teilte mir mit, daß er den Besitzer nicht ausfindig machen konnte. Daraufhin ersuchte ich ihn, die Polizei zu verständigen. Nach Eintreffen der Polizei wurde ich gefragt, wie lange der Hund schon im Fahrzeug sei. Ich erzählte ihnen, daß der Hund bereits seit der Früh im Fahrzeug sei. Als die Polizei eintraf, war es bereits ca 11.30 Uhr, das Mittagsgeschäft hatte bereits begonnen. In der Folge kamen Feuerwehr und Tierrettung. Das Fahrzeug war verschlossen, auch die Fenster waren zu. Das Fahrzeug stand in der prallen Sonne, und zwar während der ganzen Zeit der Abstellung. Ich sah, daß die Polizisten zum Portier gingen. Was in der Portierloge vor sich ging, sah

ich nicht. Die Polizisten waren dauernd am Funk. Ich beobachtete die Polizisten jedoch nicht ständig, da ich zu tun hatte. Um 13.25 Uhr kam der Bf, nahm den Verständigungszettel von der Windschutzscheibe und fuhr weg. Ich befand mich die ganze Zeit der Amtshandlung im Würstelstand."

Über Befragen des Beschwerdeführers:

"Bei dem Haus, in dem sich die oben angeführte Portierloge befindet, handelt es sich um das Eckhaus hinter dem Würstelstand."

Über Befragen des BhV und über Vorhalt der Anzeige:

"Ich kann mir nicht vorstellen, daß das Fahrzeug erst um 9.15 Uhr abgestellt wurde.

Der Hund hüpfte nicht von selbst aus dem Fahrzeug, sondern wurde von der Tierrettung aus dem Fahrzeug gehoben und in den Schatten gelegt. Wir wurden ersucht, dem Hund Wasser zur Verfügung zu stellen. Das konnte er nicht trinken. Dem Hund hing die Zunge heraus."

Über Befragen des Bf:

"Ab wann das Fahrzeug beschattet war, weiß ich nicht. Jedenfalls

in der Zeit, in der der Hund im Fahrzeug war, war es nicht beschattet."

Der Zeuge Karl H sagte aus wie folgt:

"Ich kann mich an den Sachverhalt erinnern. Frau M hatte mich ersucht, die Polizei zu verständigen, und zwar wurde ich etwa um 10.00 Uhr von ihr angerufen. Unmittelbar danach verständigte ich die Polizei. Sie sagte sinngemäß, daß ein PKW in der prallen Sonne stehe, dieser sei verschlossen. Im Fahrzeug befinde sich ein Hund, der einen erschöpften Eindruck mache. Mir wurde von Frau M erzählt, daß der Hund auf Klopfen gegen die Scheibe nicht reagiert habe. Der Hund habe einen erschöpften Eindruck gemacht."

Befragt dazu, ob der Hund gebellt oder geheult habe:

"Nein. Mir wurde sinngemäß mitgeteilt, daß er nicht einmal dazu mehr in der Lage sei. Bei dem Einsatz von Polizei, Tierrettung und Feuerwehr war ich nicht dabei, doch teilte mir der Haustechniker mit, daß der Hund nicht einmal mehr in der Lage gewesen sei, Wasser zu trinken."

Über Befragen des Bf:

"In dem Haus ist auch B. Ich machte keinen Rundruf im Haus, da es dort keine Lautsprecheranlage gibt. Von den Polizisten wurden die Daten aufgenommen. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß von der Portierloge aus jemand angerufen wurde. Ich habe den Hund nicht gesehen."

Über Befragen des BhV:

"Mit "um 10.00 Uhr" meine ich eine halbe oder dreiviertel Stunde vorher oder nachher. Es könnte auch 9.15 Uhr davon erfaßt sein. Beim Haustechniker handelt es sich um Herrn Günter D, M-Straße."

Der Bf brachte vor, daß der Hund an schwerem Rheuma aufgrund eines mehrfachen Beckenbruches leide, er müsse deshalb oft hochgetragen werden. Das Tier sei aufgrund seines Charakters apathisch und wirke verschreckt. Der Hund nehme von fremden Leuten oft nichts. Dies sei möglicherweise der Grund dafür, daß er anfangs nichts gesoffen habe. Als der Bf zum Fahrzeug gekommen sei, dies muß ca um 13.00 Uhr gewesen sein, sei das Fahrzeug im Schatten gestanden.

Der Zeuge Insp Wolfgang L sagte aus:

"Ich kann mich an den Sachverhalt erinnern. Das Fahrzeug stand vor dem Würstelstand in der Sonne. Im Fahrzeug befand sich ein Hund. Dieser saß unter dem Lenkrad bei den Pedalen. Wir sahen ihn deswegen, weil uns die Aufforderin darauf aufmerksam gemacht hatte. Vorher sei laut Angabe der Aufforderin der Hund auf der Rückbank gesessen. Der Hund bellte oder heulte nicht. Er machte einen eher erschöpften Eindruck. Den Auftrag hatten wir über Funk bekommen. Wir befragten die Dame im Würstelstand, wie lange das Fahrzeug mit dem Hund schon abgestellt sei. Sie sagte, das Fahrzeug stehe seit ca 9.15 Uhr dort. Ich fragte den Portier, ob er das Fahrzeug kenne, was er verneinte.

Wir hoben über Funk den Zulassungsbesitzer aus, mein Kollege Sch rief die Fixstelle im Kommissariat an und ersuchte, von dort den Bf anzurufen. Uns wurde über Funk mitgeteilt, daß der Zulassungsbesitzer nicht erreicht worden sei. Ich weiß nicht mehr konkret, wie lange es von unserem Anruf bis zum Rückruf gedauert hat. In der Regel dauert es ca 10 Minuten. Wir versuchten nicht, den Zulassungsbesitzer unmittelbar telefonisch zu erreichen. Mein Kollege hatte telefoniert. Ich war zu diesem Zeitpunkt beim Portier. Feuerwehr und Tierrettung wurden nicht direkt von uns angefordert, sondern über die Fixstelle. Bei Eintreffen von Feuerwehr und Tierrettung waren wir noch dort. Als der Hund aus dem Fahrzeug herausgeholt wurde, machte er einen erschöpften Eindruck."

Über Befragen des Bf:

"Das Ausforschen des Zulassungsbesitzers und Anfordern von Feuerwehr und Tierrettung erfolgte nicht in einem. Ich versuchte über den Portier, den Zulassungsbesitzer auszuforschen, mein Kollege versuchte das auch im Haus M-straße 16. Wir machten eine Adresse des Zulassungsbesitzers im 7. Bezirk ausfindig."

Über Befragen des BhV:

"Das Ausheben des Zulassungsbesitzers erfolgt nicht über die Fixstelle, sondern über den Terminal Funkstelle ID. Die vom Terminal bekanntgegebene Adresse des Zulassungsbesitzers wurde dann von meinem Kollegen telefonisch der Fixstelle bekanntgegeben. Diese bekam den Auftrag, den Zulassungsbesitzer telefonisch zu erreichen."

Der Zeuge Insp Hermann Sch sagte aus:

"Wir hielten den Stkw vor oder neben dem gegenständlichen Fahrzeug an und sahen den Hund zunächst nicht. Daher sprachen wir beim Würstelstand mit der Zeugin M. Sie sagte, das Fahrzeug sei seit ca 9.00 Uhr oder 9.15 Uhr abgestellt. Nochmals beim Fahrzeug sahen wir den Hund unterhalb des Lenkersitzes. Nach Klopfen an die Scheiben sahen wir, daß sich der Hund bewegte. Wir befragten Passanten, ob jemand den Lenker des Fahrzeuges kenne, mein Kollege ging in das Haus M-straße 14 und ich in das Nr 16, um den Lenker auszuforschen. Über Funk wurde von uns der Zulassungsbesitzer ausgehoben. Ich rief im Koat J (Fixstelle) an und ersuchte dort, die Telefonnummer des Zulassungsbesitzers auszuforschen und diesen zu verständigen. Nach einiger Zeit, ich weiß nicht mehr, wie lange, wurde mir vom Funksprecher mitgeteilt, daß der Zulassungsbesitzer nicht erreicht wurde. Über unsere Fixstelle forderten wir in weiterer Folge die Feuerwehr an. Ob zugleich oder erst später, weiß ich nicht, jedenfalls wurde auch die Tierrettung angefordert. Der Hund machte, als er aus dem Fahrzeug geholt wurde, einen eher apathischen Eindruck. Ich glaube nicht, daß der Hund in dem Zeitraum, in dem wir in der Nähe waren, gebellt oder geheult hatte. Als er herausgeholt wurde, hat sich der Hund nicht mehr viel bewegt. Ob er verängstigt war, weiß ich nicht."

Über Befragen des Bf:

"Jemand brachte einen Topf mit Wasser, ob der Hund gesoffen hat oder nicht, weiß ich nicht mehr."

Über Befragen des BhV:

"Im Haus M-straße 16 war ich bei mehreren Portieren. Ich fragte, ob jemand den Lenker des Fahrzeuges kenne bzw jemand gesehen habe, wo der Lenker hingegangen sei oder ob sich dieser im Haus aufhalte. Ich glaube, von einem Portier wurde ein Rundruf gemacht. Von einem dortigen Portier aus rief ich unser Koat an. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir bereits die Zulassungsauskunft. In der Zulassungsevidenz scheint keine Telefonnummer auf. Der Hund wurde von der Feuerwehr in den Schatten gelegt bis zum Eintreffen der Tierrettung. Mit wem ich am Koat telefonierte, weiß ich nicht mehr."

Über Befragen des Verhandlungsleiters:

"Das Fahrzeug stand im 5-m-Kreuzungsbereich. Die Parkplatzsituation dort ist aber nicht so prekär. Am Vormittag bekommt man dort eher leicht einen Parkplatz."

Die Zeugin Rebecca S, Kanzleiangestellte des Bf, sagte aus:

"Ich kann mich daran erinnern, daß am 11.7.1995 in der Zeit von ca 11.45 Uhr bis nach 13.00 Uhr kein Anruf von seiten der Polizeibehörde in die Kanzlei des Bf kam."

Der Bf legte ein Terminbuch vor, aus dem der Termin 11.7.1995,

10.00 Uhr: B U Wien hervorgeht.

Die Zeugin führt fortgesetzt einvernommen aus:

"In unserem Telefonbuch, das vorgelegt wird, wird jeder Anruf, der in der Kanzlei einlangt und ausgeht, vermerkt.

Aus diesem Telefonbuch ergibt sich, daß am 11.7.1995 insgesamt 7 Telefonate geführt wurden, darunter befindet sich kein Hinweis auf ein Telefonat mit einer Polizeibehörde."

Über Befragen des Bf:

"Es würde eher auffallen, wenn bei uns die Polizei anriefe. Einen derartigen Anruf würden wir sicher nicht vergessen. Ein Anruf von der Polizei ist bei uns eher ungewöhnlich.

Der Hund des Bf liegt meistens, ist sehr träge und faul."

Über Befragen, ob der Hund durch seine Art bei den Leuten Mitleid erregt:

"Ja, eher schon. Der Bf ist sicher kein Tierquäler. Er hat auch eine enge Beziehung zu dem Hund."

Über Befragen des BhV:

"Im Telefonbuch werden alle Anrufe vermerkt. Es werden im Telefonbuch auch solche Anrufe vermerkt, bei denen sich der Anrufer nicht namentlich vorstellt. Ich frage routinemäßig immer zurück, um wen es sich beim Anrufer handelt. Außerdem frage ich automatisch auch nach der Telefonnummer des Anrufers."

Der BhV führte aus, daß die spezifische Art des Charakters des Hundes für die beiden SWB ebensowenig erkennbar war wie die zwischen dem Hund und seinem Herrn bestehende Beziehung. Vertretbarerweise konnten aber die Beamten vom Vorliegen des Verdachtes der in der Anzeige genannten Übertretungen ausgehen. Selbst wenn nicht angerufen worden wäre, hätten die am Einsatzort einschreitenden Beamten sich auf die entsprechende Mitteilung verlassen müssen und den Sachverhalt, wie er sich ihnen an Ort und Stelle darbot, beurteilen müssen.

Die Parteien modifizierten ihr jeweiliges Kostenbegehren im Sinne der Verordnung BGBl 855/95.

In der Folge übermittelte die Bundespolizeidirektion Wien eine Bekanntgabe vom 25.1.1996, in der unter anderem folgendes ausgeführt wurde,

"...daß nach den bisherigen Ergebnissen des Beweisverfahrens der im Fahrzeug verbliebene Hund einen gequälten und sehr geschwächten Eindruck gemacht hatte. Die Beamten mußten aus diesem Grund besonders rasch tätig werden, um ein zu befürchtendes Verenden des Tieres zu verhindern. Dieser Umstand mußte bei der im Gesetz vorgesehenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Einschreitens den allenfalls dadurch verletzten Rechtsgütern des Beschwerdeführers gegenübergestellt werden. Da das Verendenlassen eines Tieres die massivste Übertretung des Wr Tierschutz- und Tierhaltegesetzes darstellt, fällt dessen Verhinderung bei der durchgeführten Abwägung entsprechend schwer ins Gewicht. Gleichzeitig ergibt sich daraus, daß die Versuche, den Aufenthalt des Hundehalters zu erforschen, auf wenige Häuser beschränkt werden mußten."

In der Verhandlung am 18.4.1996 wurden zwischen Bf und BhV zunächst Fragen zur Akteneinsicht erörtert, danach wurde RvI Jürgen E, dienstzugehört SW-Abteilung L, zeugenschaftlich einvernommen. Er sagte aus wie folgt:

"Ich kann mich daran erinnern, daß ich am 3.7.1995 in der Fixstelle des Kommissariats J tätig war. Ich habe vor dieser Vernehmung die Anzeige und den Einsatzblock, dabei handelt es sich um den vom BhV vorgelegten Zettel, durchgelesen. Ich wurde dazu auch vom OR Dr Sa im Zuge eines Dienstaufsichtsverfahrens einvernommen.

Der Kollege vor Ort hat den Zulassungsbesitzer erhoben und versuchte diesen persönlich zu erreichen. Im gegenständlichen Fall habe ich im Auftrag des Meldungslegers die Telefonnummer des Zulassungsbesitzers über das Telefonbuch erhoben. Dies ergibt sich schon daraus, daß in der Anzeige auf Seite 1 die Telefonnummer des Zulassungsbesitzers angeführt ist. Nachdem die Telefonnummer des Bf von mir ausgehoben worden war, versuchte ich dort anzurufen. Es kam jedoch keine telefonische Verbindung zustande. Es wurde daher in weiterer Folge von mir

Feuerwehr und Tierrettung verständigt. Die Vorderseite des vorgelegten Zettels wurde von meinem Chef, Chefinsp W, geschrieben - zumindest ein Teil davon. Auf der Rückseite habe ich in meiner Schrift das weitere Vorgehen festgehalten."

Befragt dazu, warum auf diesem Einsatzblock die Telefonnummer des Bf nicht angeführt ist:

"Dazu kann ich keine Angaben machen.

Bei der Zahl rechts oben dürfte es sich um eine Telefonnummer handeln."

Dazu führte der BhV aus, daß es sich dabei um die Telefonnummer der Tierrettung handle.

"Im konkreten Fall bin ich sicher so vorgegangen, daß ich jedenfalls zweimal versuchte, einen telefonischen Kontakt herzustellen. Dabei ließ ich es zwei bis viermal läuten. Es ist nicht möglich, daß ich in diesem Fall die telefonische Kontaktnahme nicht versuchte. Dies deswegen, da ich das nicht verantworten könnte. Ich würde mir nicht die Mühe auferlegen, zunächst die Telefonnummer herauszufinden und dann nicht anzurufen. Wir waren damals in einem Container, ich mußte das Telefonbuch erst suchen.

In besonders dringenden Fällen wird nicht versucht telefonisch Kontakt herzustellen. Dies wird jedoch vom Meldungsleger vor Ort abgeschätzt.

Über Befragen des Bf:

Ich kann mich nur an einen Anruf einen eingesperrten Hund betreffend an diesem Tag, zu der Zeit, in der ich am Funk saß, erinnern.

Ich erinnere mich nur aufgrund meiner Anmerkung auf der Rückseite des Einsatzblockes an den Vorfall.

Ich kann mich konkret ganz sicher an den versuchten Anruf erinnern, auch daß es sich um ein altes Mercedescabrio mit einem eingesperrten Hund handeln sollte. Die Telefonnummer weiß ich nicht mehr. Ich weiß auch nicht, wieviele Telefonnummern zu meinem Namen im Telefonbuch stehen. Ich habe eine Nummer mindestens zweimal angewählt."

Der Bf legte vor eine Kopie des Telefonbuches, woraus hervorgeht, daß er vier Telefonnummern habe.

"Es wird in einem derartigen Fall die Nummer angewählt, die mit der Zulassungsadresse zusammenhängt.

Die in der Anzeige festgehaltene Nummer ist die Kanzleiadresse. Außer dem vorgelegten Einsatzblock gibt es noch Schmierzettel, die weggeschmissen werden."

Über Befragen, warum nicht vermerkt sei, daß der Bf angerufen wurde:

"Das ergibt sich daraus, daß die Tierrettung angerufen wurde. Die Telefonnummer der Tierrettung war von meinem Chef auf dem Einsatzblock geschrieben worden.

Ich mache täglich, wenn ich im Dienst bin, Dienst in der Fixstelle. Das Kommissariat hat sehr viele, ca 100 bis 150 Anrufe, von denen allerdings nur die vermerkt werden, die mit einem Einsatz zusammenhängen. Wieviele von diesen 100 bis 150 Anrufen von mir entgegengenommen werden, kann ich nicht sagen. Ich bin je nach Bedarf am Funk (Fixstelle) tätig. Dort geht es gelegentlich sehr heftig zu.

Aus dem Schriftbild des Einsatzblockes ist zu ersehen, daß nicht ich, sondern vermutlich RvI Be den Anruf des Aufforders, Herrn H, entgegennahm.

Es ist durchaus üblich, daß mehrere Beamte mit einem derartigen Fall beschäftigt sind."

Über Befragen durch den BhV:

"In der Urlaubszeit wird das Personal knapp, was sich unter Tags jedoch nicht auswirkt."

Über Befragen durch den Bf:

"Ich weiß ganz sicher, daß das Telefon nicht besetzt war, sondern daß ich läuten habe lassen. Ich suche sehr selten aus dem Telefonbuch eine Nummer heraus.

Aus dem Einsatzblock ergibt sich, daß mit Uhrzeit 12.25 Feuerwehr und Tierrettung unterwegs waren."

Der Bf brachte vor, daß seit Beginn 1995 ein Qualitätssicherungssystem aufgebaut werde, das beinhalte, daß die Erreichbarkeit des Anwaltes das Allerwichtigste ist. Dazu gäbe es eine ausdrückliche von allen Kanzleibediensteten unterschriebene schriftliche Weisung.

Das werde ununterbrochen kontrolliert. Weiters: "Die Konzipientin in meiner Kanzlei, die zum gegenständlichen Zeitpunkt anwesend war, hat auch den Auftrag diesbezüglich das Sekretariat ständig zu kontrollieren, insbesondere während meiner Abwesenheit. Ich habe alle Damen befragt (drei Damen), ob im gegenständlichen Zeitraum ein Anruf erfolgt ist, oder ob man wegen irgendeines außergewöhnlichen Vorfalles zu irgendeinem Zeitpunkt das Telefon nicht hätte abheben können. Die Damen haben mir versichert, daß das nicht der Fall war. Es ist bei jeder Dame am Arbeitsplatz ein Telefon und wir haben in der Kanzlei zwei laute schrille Glocken für das Telefon."

Der BhV beantragte die Einvernahme des OR Dr P, Kommissariat J, der wegen Mangel der Relevanz abgewiesen wurde.

Der BvH führte als Schlußwort aus, daß so schonend vorgegangen sei, daß keine Schäden am Fahrzeug entstanden seien und verwies im übrigen auf seine ausführlichen Darstellungen in der Gegenschrift.

Der Bf führt in seinem Schlußwort folgendes aus:

"Ich gehe davon aus, daß der RvI E sich die Erinnerung an den Anruf aufgrund der Einsichtnahme in die Unterlagen einbildet. Sicher nicht in böser Absicht, aber in meiner Kanzlei wurde nicht angerufen."

In seinem Antrag auf Protokollverbesserung und Hinweis auf amtsbekannte Tatsachen (nur bei Bedarf Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens) vom 14.5.1995 führte der Beschwerdeführer aus:

"1) In umseits bezeichneter Verwaltungssache ersucht der Beschwerdeführer um einvernehmliche Richtigstellung des Verhandlungsprotokolls vom 18.04.1996.

Auf Seite 5 unten lautet das Protokoll:

"Es wird in einem derartigen Fall die Nummer angewählt, die mit der Zulassungsadresse zusammenhängt.

Die in der Anzeige festgehaltene Nummer ist die Kanzleiadresse."

Sinngemäß muß es lauten:

"Die in der Anzeige festgehaltene Telefonnummer ist im Telefonbuch zur Kanzleiadresse eingetragen."

2) Dafür, daß die belangte Behörde nicht im Büro des Beschwerdeführers angerufen hat, spricht vor allem:

-

Das Erinnerungsvermögen des Herrn Revierinspektor E ist ungewöhnlich. Herr Revierinspektor E erinnert sich an einen Vorfall, der nunmehr fast ein Jahr zurückliegt und der für ihn tägliche Routinearbeit darstellt, als wäre es gestern gewesen und als wäre es etwas Außergewöhnliches und daher Merkwürdiges in seinem Leben gewesen.

-

Die neutralen Mitarbeiter der Kanzlei des Beschwerdeführers haben einvernehmlich bestätigt, daß niemand von ihnen an diesem Tag mit der Polizei gesprochen hat. Zum Beweis wurde auch das Telefonbuch der Kanzlei vorgelegt, in das alle Anrufe eingetragen werden (Protokoll vom 10.01.1996, Seite 13, 6. und 7. Absatz und Seite 14, 3. Absatz).

Daß kein Vertreter der belangten Behörde mit dem Büro des Beschwerdeführers telefoniert hat, entspricht auch der Aussage des Herrn Revierinspektor E (s Verhandlungsprotokoll vom 18.04.1996 Seite 4 f).

-

Auf dem von der belangten Behörde vorgelegten Zettel vom 11.07.1995 sind präzise alle Telefonate der Telefon-Fixstelle in dieser Angelegenheit aufgezeichnet, die mit den vor Ort befindlichen Beamten geführt wurden und auch zumindest die Telefonnummer der Feuerwehr, die von der Fixstelle verständigt wurde. Die Telefonnummer des Beschwerdeführers, der angeblich angerufen wurde, ist dort aber nicht ersichtlich. Der Zeuge Revierinspektor E konnte dazu auf Seite 4 des Protokolls vom 18.04.1996 nur angeben:

"Befragt dazu, warum auf diesem Einsatzblock der Beschwerdeführer nicht angeführt ist: Dazu kann ich keine Angaben machen."

-

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er unterliegt einem strengen Disziplinarrecht. Er hat vorgebracht, daß insbesondere für den Telefondienst der Damen in seiner Kanzlei strenge Kriterien für eine schnelle Erreichbarkeit des Anwalts festgelegt sind, die auch ständig durch ihn und seine Konzipienten, die am gegenständlichen Tag in der Kanzlei war, kontrolliert werden (Verhandlungsprotokoll vom 18.04.1996, Seite 8).

3) Aus dem Telefonbuch ist ersichtlich, also vom Amt wegen gekannt, daß an der Kanzleiadresse des Beschwerdeführers 3 Telefonnummern eingetragen sind.

Der Zeuge Revierinspektor Jürgen E gibt auf Seite 5 zweiter Absatz

zweiter Satz des Protokolls an:

"Dabei ließ ich es zwei bis viermal läuten".

Und dann auf Seite 5 sechster Absatz letzter Satz "Ich habe eine Nummer mindestens zweimal angewählt."

Die Maßnahme, die die belangte Behörde nach Aussage des Herrn Revierinspektor E gesetzt haben will, wäre unzureichend, denn obwohl drei Telefonnummern an der Zulassungsadresse im Telefonbuch eingetragen sind, wurde nach Aussage des Herrn Revierinspektor nur eine Telefonnummer angewählt.

Der Aufwand, daß die belangte Behörde den Beschwerdeführer wenigstens an einer zweiten Telefonnummer zu erreichen versucht, steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, daß ein Feuerwehrgewagen mit 4 Feuerwehr-Männern und eine Tierrettung mit 2 Mann Besatzung ausrücken müssen.

Die Behörde wäre aber auch verpflichtet gewesen, dem nach Ihrer (unrichtigen) Einschätzung gequälten Tier, möglichst rasch zu helfen. Statt lange auf einen Feuerwehreinsatz zu warten, hätte die Behörde bei der Annahme, daß ein gequältes Tier im Auto eingeschlossen ist, auch zur Soforthilfe Alternativmaßnahmen ergreifen müssen, wie etwa zu versuchen, den Zulassungsbesitzer zu erreichen, der binnen 3 Minuten beim Auto gewesen wäre und dieses hätte aufsperrern können. Daß der Zulassungsbesitzer sich in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges aufhält, war an der gegenständlichen Adresse, nämlich in einem Industriepark, wo sich praktisch ausschließlich dort beruflich beschäftigte Personen befinden, anzunehmen. Dieser Pflichten konnte sich die Behörde nicht durch bloße Alibi-Handlungen entledigen. Unter der Annahme und auch nur bei Verdacht, daß ein gequälter Hund im Auto sitzt, war die Behörde verpflichtet, im Interesse des Hundes und seines Eigentümers doch etwas mehr zu tun, als bloß alibi-halber nur eine von drei Telefonnummern des Zulassungsbesitzer - wenn überhaupt - anzuwählen.

4) Auch wenn man der Erinnerung des Herrn Revierinspektor E folgt, daß er "zweimal eine Nummer" angewählt und es dabei "zwei bis viermal läuten" ließ, ist die gegenständliche Beschwerde berechtigt. Die Behörde erledigt ihre Pflicht zu schonendem effektiven Vollzug nicht durch Alibi-Handlungen.

Wenn der Revierinspektor das Telefon nur so kurz hat läuten lassen (zweimal läuten dauert 4-5 Sekunden!), dann war dies nicht ausreichend. Er konnte nicht davon ausgehen, daß ein Angerufener in dem Augenblick gerade auf seinen Anruf wartet, sodaß die Zeit von vier bis fünf Sekunden dem Angerufenen reicht, rechtzeitig das Telefon abzuheben und sich am Telefon zu melden.

Darüberhinaus ist auch amtsbekannt und muß auch ein den Telefondienst verrichtender Beamter wissen, daß Telefone beim Angerufenen erst läuten, wenn das Läutsignal beim Anrufenden bereits ein bis zweimal ertönt ist. Diese Verzögerung beim Klingeln besteht bei praktisch allen heute gebräuchlichen Telefonanlagen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at